



19. Januar 2012

IV-Rundschreiben Nr. 306

Assistenzbeitrag statt Assistenzbudget für Teilnehmende am Pilotversuch «Assistenzbudget»

Am 1. Januar 2012 trat der Assistenzbeitrag in Kraft. Gleichzeitig endete der Pilotversuch Assistenzbudget. Es gilt nun, für die Pilotversuch-Teilnehmenden den Übergang zum Assistenzbeitrag sicherzustellen.

Gemäss Schlussbestimmungen des IVG (Buchstabe b) brauchen Pilotversuch-Teilnehmende keine neue Anmeldung für den Assistenzbeitrag einzureichen. Sofern sie die neuen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, beziehen Pilotversuch-Teilnehmende weiter die Leistungen nach den Modalitäten des Pilotversuchs und zwar so lange bis die IV-Stelle den Umfang des Assistenzbeitrags definiert hat, jedoch längstens bis 31.12.2012. Der Übergang zum neuen System soll so rasch als möglich erfolgen (in der Regel bis Mitte Jahr).

Volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit, die die Voraussetzungen für den Assistenzbeitrag (Art. 39b IVV) nicht erfüllen, können gemäss Übergangsbestimmungen der IVV nicht vor dem 1. Januar 2013 ausgeschlossen werden. Diese Versicherten erhalten bis 31. Dezember 2012 weiter das Assistenzbudget ausgerichtet. Im Sommer 2012 hat jedoch der Aufhebungsentscheid per 31. Dezember 2012 zu erfolgen, so dass die versicherten Personen genug Zeit haben, die Arbeitsverträge aufzulösen und sich auf die neue Situation einzustellen.

Für **Minderjährige**, die die Voraussetzungen gemäss Art. 39b IVV nicht erfüllen, gilt die gleiche Regel. Damit soll eine Ungleichbehandlung gegenüber volljährigen Versicherten mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit vermieden werden. Das heisst Minderjährige haben ebenfalls bis 31. Dezember 2012 Anspruch auf das Assistenzbudget. Im Sommer 2012 hat jedoch der Aufhebungsentscheid per 31. Dezember 2012 zu erfolgen, so dass die versicherten Personen genug Zeit haben, die Arbeitsverträge aufzulösen und sich auf die neue Situation einzustellen.

Erfüllen Minderjährige die zusätzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 39a IVV per 1. Januar 2012 nicht, jedoch vor dem 31. Dezember 2012, haben sie Anspruch auf den Assistenzbeitrag. Das Assistenzbudget kann somit aufgehoben und durch den Assistenzbeitrag ersetzt werden. Wenn ein Kind eine Sonderschule besucht und nach den Sommerferien (August) in eine Regelschule integriert wird, kann das Assistenzbudget aufgehoben und noch vor August 2012, aber spätestens auf dieses Datum hin, durch den Assistenzbeitrag ersetzt werden. Der Wechsel vom Assistenzbudget zum Assistenzbeitrag hat so rasch als möglich zu erfolgen, sofern dies einige Monate später keine zusätzliche Revision auslöst. Im beschriebenen Beispiel kann der Übergang zum Assistenzbeitrag vor August erfolgen, da diese Änderung (Sonder- / Regelschule) keinen Einfluss auf den Hilfebedarf hat. Besucht das Kind aber eine Sonderschule und fängt es im Juli mit einer Lehre auf dem ersten Arbeitsmarkt an, sollte das Assistenzbudget erst im Juli 2012 aufgehoben werden und mit dem Assistenzbeitrag ersetzt werden, da der Hilfebedarf aufgrund der Ausbildung ansteigen könnte.

Die IV-Stellen der Pilotkantone (BS, SG, VS) werden die Dossiers der Pilotversuch-Teilnehmenden im ersten Halbjahr 2012 an die IV-Stellen des Wohnsitzkantons übermitteln. Das Vorgehen muss gut koordiniert sein, so dass der Übergang vom Assistenzbudget zum Assistenzbeitrag lückenlos erfolgt. Die IV-Stelle des Wohnsitzkantons muss der IV-Stelle des Pilotkantons vor allem mitteilen, wann der

Vorbescheid zur Hilflosenentschädigung und zum Assistenzbeitrag vorliegt, so dass die IV-Stelle des Pilotkantons das Assistenzbudget auf das gleiche Datum hin aufhebt.

Die IV-Stelle des Wohnsitzkantons muss in erster Linie prüfen, ob eine Revision der Hilflosenentschädigung angezeigt ist. Ist dies der Fall, sollte die Prüfung der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrags gleichzeitig erfolgen.

Die IV-Stelle informiert die versicherte Person frühzeitig über den Zeitpunkt der Aufhebung des Assistenzbudgets (unabhängig davon, ob dieses durch den Assistenzbeitrag ersetzt wird oder nicht). So kann die Person die nötigen Schritte einleiten. Zum Beispiel Arbeitsverträge mit Familienangehörigen auflösen und/oder neue Assistenzpersonen suchen, wenn das Assistenzbudget durch den Assistenzbeitrag ersetzt wird, oder Arbeitsverträge mit Assistenzpersonen auflösen (Familienangehörige und andere) und Alternativen suchen, wenn die versicherte Person keinen Assistenzbeitrag mehr erhält. Beim Übergang vom Assistenzbudget zum Assistenzbeitrag, oder im Falle der Aufhebung des Assistenzbeitrags, muss den Verpflichtungen der versicherten Person Rechnung getragen werden.

Die folgende Tabelle vermittelt eine Übersicht über das Vorgehen bei den einzelnen Versichertenkategorien:

Ausgangslage	Frist	Pilot-IV-Stelle	IV-Stelle Wohnsitzkanton
Anspruchsvoraussetzungen für den Assistenzbeitrag erfüllt	Übergang vom Assistenzbudget zum Assistenzbeitrag im ersten Halbjahr 2012	Aufhebung Assistenzbudget (vorgängige Information an die Versicherten im Januar – Februar 2012)	Wiederaufleben HLE/IPZ (ggf. nach Überprüfung), Bestimmung und Entscheidung Assistenzbeitrag. Bei der Überprüfung Versicherte über geplanten Zeitablauf informieren.
Anspruchsvoraussetzungen für den Assistenzbeitrag nicht erfüllt (Minderjährige und volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit)	Aufhebung Assistenzbudget per 31.12.2012 (Entscheid im 3. Quartal 2012 mitteilen) und Wiederaufleben HLE/IPZ per 01.01.2013.	Aufhebung Assistenzbudget. Wird der Entscheid im 3. Quartal versandt, haben die Versicherten genügend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen und Massnahmen zu treffen.	Wiederaufleben HLE/IPZ (ggf. nach Überprüfung)
Anspruchsvoraussetzungen für den Assistenzbeitrag per 01.01.2012 nicht erfüllt, aber im Laufe des Jahres 2012 erfüllt (Minderjährige und volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit)	a) Ist klar, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, Übergang vom Assistenzbudget zum Assistenzbeitrag im ersten Halbjahr 2012 (sofern dies einige Monate später keine zusätzliche Revision auslöst, sonst Wechsel spätestens, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind) b) Ansonsten Wechsel vom Assistenzbudget zum Assistenzbeitrag, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind	Aufhebung Assistenzbudget	Wiederaufleben HE/IPZ (ggf. nach Überprüfung), Bestimmung und Entscheidung Assistenzbeitrag. Bei der Überprüfung Versicherte über geplanten Zeitablauf informieren.